

## 2. Natur- und Landschaftsschutz

Exkurs: Amtliche Gesetzestexte finden Sie im Internet unter:

- [www.bundesrecht.juris.de/](http://www.bundesrecht.juris.de/)  
(Volltexte und Aktuelle Bundesgesetzblätter – BGBl- )
- [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de),  
(incl. aktueller Gesetz- bzw. Ministerialblätter des Landes Nordrhein-Westfalen)

### 2.1. Regelungsebenen des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Natur- und Landschaftspflegerecht sind zwischenzeitlich vier Regelungsebenen zu unterscheiden:

1. **Internationale und europäische (gemeinschaftsrechtliche) Ebene**,  
v. a.:  
Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen sog. FFH-Richtlinie (Fauna – Flora – Habitat)  
Richtlinie 79/409/ EWG des Rates von 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abk.: VogelschRL), außerdem z. B. sog. CITES Abkommen betreffend den Artenschutz
2. die **nationale Ebene**: Bundesnaturschutzgesetz  
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege  
früher lediglich Rahmengesetzgebung des Bundes, seit der Föderalismusreform Vollregelung (Art. 74 I Nr. 29 + 32 GG)  
(entsprechende Umsetzung tritt zum 1. März 2010 in Kraft)!
3. **Landesrecht: Landschaftsgesetz**  
in NRW z. B. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), außerdem das Landschaftsprogramm (§ 10 BNatSchG / § 15 Abs. 1 LG) mit den landesweiten Leitbildern mit Möglichkeit der Aufnahme in den Landesentwicklungsplan (LEP)  
incl. der regionalen Ebene  
Die Belange des im BNatSchG vorgesehenen Landschaftsrahmenplans werden in NRW im Regionalplan dargestellt (§ 15 Abs. 2 LG).  
Es läuft bereits ein Verfahren zur Anpassung des LG an das geänderte BNatSchG (Gesetzentwurf ist LT-Drs. 14/10149)
4. die örtliche Ebene  
Die Landschaftspläne ergehen in NRW im Landschaftsplan. Dieser wird von

den sog. Trägern der Landschaftsplanung – den Kreisen und kreisfreien Städten – als Satzung beschlossen (§ 16 LG).

Außerdem können die Gemeinden Satzungen zum Schutze des Baumbestandes beschließen (§ 45 LG).

## **2.2. Für den Landschafts- und Naturschutz zuständige Behörden in NRW**

### **2.2.1. Landschaftsbehörden (§ 8, 9 LG):**

- Untere Landschaftsbehörden: Kreise und kreisfreie Städte
- Höhere Landschaftsbehörde: Bezirksregierungen
- Oberste Landschaftsbehörde: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV)

### **2.2.2. Besonderheit bei den unteren Landschaftsbehörden: Landschaftsbeiräte**

Landschaftsbeiräte (§ 11 LG), zusammengesetzt aus Naturschutzverbänden, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sportverbänden u. v. m. sind vor allen wichtigen Entscheidungen zu hören.

Der Landschaftsbeirat hat ein Widerspruchsrecht bei Befreiungen (§ 69 Abs.1 LG), seine Ausübung macht eine Ausschuss- bzw. Ratsentscheidung der Vertretungskörperschaft erforderlich.

## **2.3. Eingriffe in Natur und Landschaft und ihr Ausgleich**

### **2.3.1. Eingriff**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Hierzu gehören z.B. bauliche Anlagen im Außenbereich, Aufschüttungen, Abgrabungen, Entwässerungen, der Ausbau von Gewässern, die Beseitigung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen und Streuobstwiesen, die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Im BNatSchG gibt es einen Negativkatalog, für das Landschaftsgesetz ist zudem ein Positivkatalog vorgesehen.

### 2.3.2. Ausgleich

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG).

Eine Minimierung von Beeinträchtigungen kann z.B. dadurch erfolgen, dass man das Dachabflusswasser eines Neubaus im Boden versickern lässt, anstatt es in die Regenwasserkanalisation zu leiten.

Eine Kompensation der Beeinträchtigungen lässt sich erreichen:

- durch **Ausgleich** (Kompensation im räumlichen und funktionalen Zusammenhang): Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wird am selben Ort zeitnah durch eine andere Maßnahme verbessert.  
Beispiel: Durch die Versiegelung eines Straßenneubaus wird die Grundwasserneubildung verringert. In unmittelbarer Nähe wird eine alte Straße auf derselben Fläche abgebaut («Rückbau«).  
Dieselbe Menge Regenwasser kann versickern, die Beeinträchtigung der Funktion ist ausgeglichen.
- durch **Ersatz** (Kompensation durch in der Regel nicht-funktionale, aber »gleichwertige« Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang, nur in schwierigen Fällen nicht im räumlichen Zusammenhang. Natur und Landschaft werden an anderer Stelle (weit entfernt) verbessert oder eine andere Funktion wird in der Nähe aufgewertet. Statt des Rückbaus werden z.B. Bäume gepflanzt oder der Rückbau findet woanders statt. Es können aber auch Baumpflanzungen an anderer Stelle stattfinden.
- durch **Ersatzgeld** (Ausgleichszahlung): In Ausnahmefällen können Eingriffe mit nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen durch ein Ersatzgeld (Ausgleichszahlung) abgegolten werden. Das Ersatzgeld wird für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet. Es entspricht den Kosten, die der Verursacher für die Durchführung der notwendigen Ersatzmaßnahme einschließlich des Flächenerwerbs und möglicher Pflegekosten hätte aufbringen müssen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem - jeweils im Bescheid festzulegenden - erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

### **2.3.3. Verfahren**

Soll ein Eingriff im Rahmen eines ohnehin erforderlichen Genehmigungsverfahrens zugelassen werden, z. B. eines Baugenehmigungsverfahrens, eines wasserrechtlichen Verfahrens oder eines bergbaurechtlichen Verfahrens, so ist die Eingriffsregelung im Rahmen dieses Verfahrens umzusetzen («Huckepack-Verfahren»). Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt durch die für das Verfahren zuständige Behörde (§ 6 Abs. 1 LG).

Alle Eingriffe, für die keine spezielle Genehmigung vorgeschrieben ist, bedürfen der selbständigen Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde (§ 6 Abs. 4 LG).

Links: <http://de.wikipedia.org/wiki/Eingriffs-Ausgleichs-Regelung>

### **2.4. Der Landschaftsplan (§ 16 LG)**

Der Landschaftsplan enthält in NRW die rechtsverbindliche Festsetzung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Unter anderem setzt er die besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Aus dem Landschaftsplan ergibt sich (unmittelbar) das Verbot einer dem Plan widersprechenden Nutzung von Grundstücken (§ 34 Abs. 6 LG).

Der Landschaftsplan gilt nur für den baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB bzw. »Außenbereichsflächen« in Bebauungsplänen).

Der Landschaftsplan kann Ausnahmen vorsehen (§ 34 Abs. 4a LG), unter besonderen Voraussetzungen kommen auch Befreiungen in Betracht (§ 69 LG). Die Terminologie entspricht in etwa derjenigen im Bauplanungsrecht.

#### **2.4.1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

##### **2.4.1.1. Herkömmliche Schutzgebiete**

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG / § 20 LG),
- Nationalparke, (§ 24 BNatSchG / Nationalparkverordnung; bislang nur: Eifel)
- Biosphärenreservate, (§ 25 BNatSchG / bislang in NRW nicht ausgewiesen)
- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG / § 21 LG)
- Naturparke, § 27 BNatSchG / § 44 LG
- Naturdenkmale, § 28 BNatSchG / § 22 LG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG / § 23 LG)

#### **2.4.1.2. Europarechtlich überlagerte Gebiete (Europäisches Netz »Natura 2000«), §§ 31ff. BNatSchG, §§ 48a ff. LG**

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiete)  
Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Schutzgebiete der FFH-Richtlinie dienen der Erhaltung ausgewählter gefährdeter Arten (ohne Vögel) und Lebensräume, darunter sogenannte »prioritäre Arten und Lebensräume«. Dies sind Arten beziehungsweise natürliche oder naturnahe Lebensraumtypen, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Dazu gehören in NRW z. B. auch Wiesen (z. B. Urdenbacher Kämpe) oder Fließgewässer (z. B. das Schwalmssystem im EG-Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte)
- Europäische Vogelschutzgebiete (nach der Vogelschutz-Richtlinie)  
Die Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie dienen der Erhaltung seltener und gefährdeter Vogelarten wie zum Beispiel Weiß- und Schwarzstorch, Eisvogel, Schwarz- und Mittelspecht, Uhu und Wanderfalke.  
Es gibt 15 EU-Vogelschutzgebiete in NRW. Dies sind z. B. die Rieselfelder bei Münster, die Senne mit Teutoburger Wald, das Gebiet »Unterer Niederrhein« oder die Schwalm-Nette-Platte.

Die Konkretisierung dieser Gebiete erfolgt durch die Ausweisung als Schutzgebiete i. S. v. § 22 BNatSchG/§ 19 ff. LG), also z. B. als »Naturschutzgebiet«.

Es gelten aber besondere Verfahrensanforderungen (§ 48 a LG, §§ 31 ff BNatSchG). Dazu gehört u. a. eine Verträglichkeitsprüfung, Unzulässigkeit bei erheblicher Beeinträchtigung)

In Düsseldorf z. B.

- DE-4405-301: Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef
- DE-4606-302: Ueberanger Mark
- DE-4707-301: Rotthäuser und Morper Bachtal
- DE-4807-301: Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind

Links: <http://natura2000-netzwerk.naturschutzinformationen-nrw.de/>

Sehr informative Darstellung jedes einzelnen Gebietes mit seinem besonderen Schutzbedarf!

## **2.4.2. Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete sollen der Erhaltung und Entwicklung der Natur dienen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen beseitigt werden und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden.

Landschaftsschutzgebiete werden nicht ausgewiesen bei vollkommen unberührter oder intakter Natur, sondern insbesondere wenn Landschaften eine besondere kulturhistorische Bedeutung oder eine Bedeutung für die Erholung haben. Das kann z. B. eine Heidelandschaft sein, die erst durch die Beweidung entstanden ist, oder Flussauen, die oft und gerne zur Erholung genutzt werden.

## **2.4.3. Innerörtliche Naturschutzgebiete**

Sofern – atypischerweise – besonders schutzbedürftige Teile der Natur innerhalb von Bebauungsplänen bzw. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, können Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch sog. ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG).

## **2.5. Verhältnis des BNatSchG/LG zum Baurecht**

### **2.5.1. Baugenehmigungsverfahren**

Sicherstellung im Baugenehmigungsverfahren i d. R. über Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde

Siehe Übersicht auf der Folie.

Typische Probleme: Bestimmtheit von Nebenbestimmungen, Vollzugskontrolle bei Begrünungsaufgaben.

### **2.5.2. Bauleitplanung**

Eingriffs-/Ausgleichsregelung in der Bauleitplanung:

Links: <http://www.bmvbw.de/Anlage4135/Leitfaden-zur-naturschutzrechtlichen-Eingriffsregelung.pdf>

## **2.6. Weitere wichtige Einzelvorschriften aus dem Landschaftsgesetz**

### **2.6.1. Gemeindliche Baumschutzsatzungen**

§ 45 LG ermächtigt die Gemeinden auch dazu, den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch Satzung zu regeln. Davon haben in NRW etwa die Hälfte der Kommunen Gebrauch gemacht. Die Anforderungen variieren von Gemeinde zu Gemeinde.

Beispiel:

In Düsseldorf sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 50 cm und mehr hat. Der Umfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

Es gilt indes der Grundsatz »Baurecht geht vor Baumrecht«.

Wichtiger als der Erlass von Satzungen erscheint heute der Gesichtspunkt, dass die derzeit von zahlungskräftigen Interessenten gesuchten Wohnungen in Altbauquartieren u. a. deshalb so geschätzt werden, weil es dort noch die baumbestandenen grünen Blockinnenbereiche gibt. Wo sie hingegen durch Unterbauung mit Tiefgaragen vollständig versiegelt wurden, wird sich auf Dauer kein vergleichbarer Baumbestand mehr entwickeln können: Die Statik der Tiefgaragendächer lässt zumeist nur einen Bewuchs mit »Bodendeckern« etc. zu.

### **2.6.2. Bauverbot an Gewässern (§ 57 LG)**

Nicht zu verwechseln mit den wasserrechtlichen Anforderungen (insbesondere nach der Änderung von WHG und LWG im Jahr 2005 zum Bauverbot in faktischen Überschwemmungsgebieten, teilweise bundesrechtswidriges Landesrecht)

### **2.6.3. Gesetzlich geschützte Biotop (§ 62 LG)**

Biotopkataster (25.000 Flächen in NRW), geführt bei der Landesanstalt für Ökologie Bodenordnung und Forsten NRW (online verfügbar).

### **2.6.4. Rodungsverbot für Hecken etc (§ 64 LG)**

Für Hecken: 1. März bis 30. September.

## **2.7. Artenschutz**

Regelungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen enthalten

- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz
- FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V).  
Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten.

Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

## **2.8. Verbandsklage als besonderes Rechtsmittel des Natur- und Landschaftsschutzes**

Um die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes in laufenden Verfahren präsent zu halten, haben Bundes- und Landesgesetzgeber abweichend von den allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts die Verbandsklage eingeführt. Der Ausschluss der Popularklage, der sich ansonsten aus § 42 Abs. 2 VwGO ergibt, gilt im Naturschutzrecht also nur eingeschränkt.

Anerkannte Vereine (z. B. der BUND oder der NABU) können danach unter bestimmten Voraussetzungen ohne Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten Klage erheben (§ 64 BNatSchG, § 12 b LG).

## **2.9. Umweltverträglichkeitsprüfungen nach UVPG Bund und UVPG Land**

Die Kenntnis über Umweltwirkungen von Planungen und Bauvorhaben ist eine entscheidende Voraussetzung, um deren Zulässigkeit beurteilen und eine behördliche Genehmigung erteilen zu können. Diese frühzeitig zu erfassen und zu bewerten ist Ziel der vorgeschalteten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist »unselbständiger Teil« des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Sie ist deshalb behördlich in verschiedenen Bereichen der Verwaltung angesiedelt.

In Baugenehmigungsverfahren wird sie praktisch nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Fragestellungen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind z. B.:

- Welche Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope) gibt es im Plangebiet und wie sind sie zu bewerten?
- Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen diesen Biotopen (Biotopverbund)?
- Wie wirkt sich das Planvorhaben auf die Naturgüter aus?

## **2.10. Wald**

Neben den Anforderungen des unmittelbaren Landschafts- bzw. Naturschutz ist der Wald in Deutschland seit langem besonders geschützt: Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Forstbehörde (§ 39 LFoG / § 9 BWaldG, sog. Umwandlungsgenehmigung). Zuständige Behörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dessen Dienststellen heißen Forstämter.

Hintergrund für den besonderen Schutz des Waldes ist seine besondere Eigenart und der daraus resultierende Konflikt mit parzellenscharfen Eigentumsgrenzen: Ein Waldrand z. B. kann durch Abholzen der ersten 50 Meter nicht einfach »zurückverlegt« werden, weil dann die dort stehenden Bäume in besonderer Weise durch Windbruch gefährdet sind.

Das früher dringendere Problem der Brandgefahr durch Funkenflug aus Schornsteinen ist heute zumeist kein Thema mehr, die frühere Waldabstandsregelung ist deshalb heute nicht mehr gesetzlich verankert.